

die Rechtsgültigkeit der einschlägigen Regelungen zu beurteilen, «in der Erwartung, dass unverzüglich geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung der verfassungsrechtlichen Ordnung ergriffen werden».<sup>881</sup> Auf diese Entscheidung nimmt der Staatsgerichtshof – und zwar in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgerichtshof<sup>882</sup> – Bezug und führt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>883</sup> den Begriff der *Appellentscheidung* ein. Zugleich unter legitimatorischer Berufung auf die schweizerische Judikatur betrachtet er eine «nur anlassbedingte, doch darüber hinaus allgemein auf das geltende wie neu zu regelnde Steuerrecht wirkende Kassation untunlich».<sup>884</sup> Der Staatsgerichtshof versteht diese Entscheidungsvariante offenkundig als einen den Gesetzgeber schonenden Urteilspruch,<sup>885</sup> wenn er ausführt, er wolle dem Gesetzgeber nicht vorgreifen und bei der Besteuerung eines konkreten Falles vorschreiben, wie und in welcher Höhe die Besteuerung zu geschehen habe. Sodann aber fügt er seine eigenen Vorstellungen von einer zukünftigen Regelung gleichsam als Empfehlung an.<sup>886</sup>

Von dieser Form der Appellentscheidung im eigentlichen Sinne, die im Anschluss an die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Regelung eine Nachbesserung des Gesetzgebers verlangt, gibt es auch «weichere» Formen. In dieser Konstellation vermag der Staatsgerichtshof (noch) nicht von einer verfassungswidrigen Rechtslage zu sprechen, legt dem Gesetzgeber aber dennoch eine Intervention nahe.<sup>887</sup> Hier sind es rechtspolitische oder menschliche<sup>888</sup> Fragwürdigkeiten und Korrekturbedürftigkeiten bestimmter Gesetze, die ihn veranlassen, Ratschläge bzw. Empfehlungen zu erteilen.<sup>889</sup>

---

<sup>881</sup> StGH 1981/18, aaO.

<sup>882</sup> Dies vermerkend auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 314.

<sup>883</sup> Siehe vorläufig nur Martin Schulte, Appellentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, DVBl. 1988, 1200 ff.

<sup>884</sup> StGH 1989/15 – Urteil vom 31. Mai 1990, LES 1990, 135 (141).

<sup>885</sup> Dazu siehe noch sogleich, S. 192.

<sup>886</sup> Siehe StGH 1989/15 – Urteil vom 31. Mai 1990, LES 1990, 135 (141).

<sup>887</sup> Siehe zu diesen Formen auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 319 f., wo allerdings beide Varianten jeweils als Regelfall vorgestellt werden. – Zu Ansätzen in der Judikatur des österreichischen VerfGH: Peter Oberndörfer, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen, EuGRZ 1988, 193 (202f.).

<sup>888</sup> Siehe etwa StGH 1985/1 – Urteil vom 8. April 1986, LES 1986, 108 (112): «Der Staatsgerichtshof anerkennt die menschlichen Schwierigkeiten ...».

<sup>889</sup> Siehe auch mit Nachweisen Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 316 ff.